



Pressemitteilung der Stadt Zörbig



25.03.2020, 13:00 Uhr Corona-Virus: 2. Update Notbetreuung in Kindertagesstätten und Horten der Stadt Zörbig vom 16.03.2020 bis 19.04.2020

Durch die **2. Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Sachsen-Anhalt** vom 24.03.2020 wurden u.a. der Erlass des Ministeriums für Arbeit, Soziales und Integration zur Schließung von Gemeinschaftseinrichtungen nach §§ 33 Nrn. 1, 2, 3 und 5 Infektionsschutzgesetz (IfSG) in Sachsen-Anhalt zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung von SARS-CoV-2 vom 15.03.2020 und der Erlass der Landesregierung des Landes Sachsen-Anhalt vom 13.03.2020 zur Schließung aller Schulen, Kindertagesstätten und Horte ab dem 16.03.2020 angepasst und die Schließung **nunmehr bis zum 19.04.2020**, 24 Uhr, verlängert.

Auf dieser Grundlage wird die **Pressemitteilung zur Notbetreuung in Kindertagesstätten und Horten der Stadt Zörbig** von Samstag, dem 14.03.2020, wie folgt angepasst:

Die Kindertagesstätten und Horte in Trägerschaft der Stadt Zörbig sind zunächst vom 16.03. bis zum 19.04.2020 grundsätzlich geschlossen.

- Eine **Notbetreuung (Zwingender Notbetrieb / Ausnahme der Schließungsverfügung)** in den Einrichtungen der Stadt Zörbig wird bis zum 19.04.2020 für Kinder von „Schlüsselpersonen“ ermöglicht, wenn **folgende Voraussetzungen** vorliegen:

a. **betreuungsbedürftige Kinder**, die das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben **oder** behindert und auf Hilfe angewiesen sind, **wenn** beide Eltern **oder** ein/e allein Erziehungsberechtigter zur Gruppe der **unentbehrlichen Schlüsselpersonen** zählen. Diese Voraussetzung liegt seit dem 25.03.2020 auch vor, wenn nur ein Elternteil als **unentbehrliche Schlüsselperson** im Bereich der Infrastruktur zur medizinischen, veterinärmedizinischen, pharmazeutischen und pflegerischen Versorgung einschließlich der zur Aufrechterhaltung dieser Versorgung notwendigen Unternehmen (z. B. Pharmazeutische Industrie, Medizinproduktehersteller, MDK, Krankenkassen) und Unterstützungsbereiche (z. B. Reinigung, Essensversorgung, Labore und Verwaltung), der Altenpflege, der ambulanten Pflegedienste, der Kinder- und Jugendhilfe, der Behindertenhilfe auch soweit sie über die Bestimmung des Sektors Gesundheit in § 6 der BSI-Kritikverordnung hinausgeht, beschäftigt ist.

Der zweite Elternteil braucht damit für die Inanspruchnahme der Notbetreuung in keiner beruflichen Tätigkeit als unentbehrliche Schlüsselperson beschäftigt sein.

Die Betreuung **soll** erfolgen, sofern eine private Betreuung insbesondere durch Familienangehörige oder die Ermöglichung flexibler Arbeitszeiten und Arbeitsgestaltung (z.B. Homeoffice) nicht gewährleistet werden kann, sowie

b. die zur Wahrnehmung der Betreuungsaufgaben erforderlichen Beschäftigten der jeweiligen Einrichtung und sonstige Beschäftigte zur Wahrnehmung dringend erforderlicher Dienstgeschäfte.

Ortschaften	Cösitz	Göttnitz	Großzöberitz	Löberitz	Quetzdölsdorf	Salzfurtkapelle	Schortewitz	Schrenz	Spören	Stumsdorf	Zörbig
OT	Priesdorf	Löbersdorf				Wadendorf		Rieda	Prussendorf	Werben	Möbilitz

Hauptsitz

Markt 12, 06780 Zörbig
Tel.: 034956 60-0
Fax: 034956 60-111
www.stadt-zoerbig.de
post@stadt-zoerbig.de-mail.de

Nebenstelle

Lange Straße 34, 06780 Zörbig

sekretariat@stadt-zoerbig.de*
*nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur

Öffnungszeiten

Di.: 9:00-12:00 Uhr
13:00-18:00 Uhr
Do.: 9:00-12:00 Uhr
oder nach Vereinbarung

Bankverbindungen (Gläubiger-ID: DE60ZZZ00000353327)

Kreissparkasse Anhalt-Bitterfeld
IBAN: DE34800537220032180460
BIC: NOLADE21BTF

Deutsche Kreditbank Halle
IBAN: DE23120300000010855765
BIC: BYLADEM1001

- **Schlüsselpersonen** sind grundsätzlich **Angehörige von Berufsgruppen**, deren Tätigkeit der **Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung** sowie der **medizinischen, pflegerischen und pharmazeutischen Versorgung** der Bevölkerung und der Aufrechterhaltung **zentraler Funktionen der Daseinsvorsorge** und des **öffentlichen Lebens** dienen.

Dies sind **insbesondere** Einrichtungen:

- a.) der Gesundheits-, Arzneimittelversorgung sowie der Pflege,
 - b.) Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe (auch Lehrer/innen, Erzieher/innen),
 - c.) des Justiz- und Maßregelvollzuges,
 - d.) der Landesverteidigung,
 - e.) der öffentlichen Sicherheit und Ordnung einschließlich Behörden des Arbeits-, Gesundheits- und Verbraucherschutzes,
 - f.) der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr (Feuerwehr, Rettungsdienst und Katastrophenschutz),
 - g.) der Sicherstellung der öffentlichen Infrastrukturen (Medien, Presse und Telekommunikationsdienste, Energie, Wasser, ÖPNV, Entsorgung),
 - h.) der Versorgung mit Lebensmitteln und Hygieneartikeln,
 - i.) der Handlungsfähigkeit zentraler Stellen von Staat, Justiz und Verwaltung oder
 - j.) Mitarbeiter/innen des öffentlichen Dienstes mit Pflichtaufgaben.
- **Nachweis der Notwendigkeit der Betreuung im Notbetrieb:** Die unentbehrlichen Schlüsselpersonen haben der betreffenden Gemeinschaftseinrichtung oder dem Träger gegenüber die Notwendigkeit der außerordentlichen Betreuung durch **schriftliche Bestätigung des jeweiligen Arbeitgebers bzw. Dienstvorgesetzten** bzw. **bei Selbstständigen durch schriftliche Eigenauskunft** mittels einer E-Mail an notfall@stadt-zoerbig.de nachzuweisen. Hierfür ist das beigefügte Formular zu verwenden!
 - **Ausschluss der Betreuung im Notbetrieb:** Die Ausnahmen der Schließungsverfügung kommen nicht in Betracht, wenn in der jeweiligen Einrichtung Beschäftigte oder betreute Kinder positiv auf den Erreger „Corona SARS-CoV-2“ getestet wurden.
 - Die Hortnotversorgung und Notbetreuung in den Kindertagesstätten erfolgt ausschließlich in den **regulären Öffnungszeiten** unter Zugrundelegung der **vertraglich vereinbarten Betreuungszeiten**.
 - Die Schließzeiten vom 20.07.2020 bis zum 31.07.2020 werden aufgehoben.
 - Donnerstag, den 26. März 2020, ist ausschließlich **bei Rückfragen zur Notbetreuung**, ein Mitarbeiter in der Zeit von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr im Rathaus telefonisch unter der Rufnummer 034956 60-138 erreichbar.

Diese Verfügung tritt **ab sofort** in Kraft und **ersetzt die vorherige Regelung**.

Ein Rechtsanspruch auf Notbetreuung besteht nicht.

Bitte schöpfen Sie alle Ihnen verfügbaren Betreuungsmöglichkeiten aus, bevor Sie Ihr Kind in die Notbetreuung geben.

Situationsbedingt können zu gegebener Zeit neue Entscheidungen getroffen werden. Hierüber werden Sie umgehend informiert.

Ältere Personen besitzen ein höheres Risiko einer Infektion mit dem Corona-Virus ohne Heilung. Es wird daher empfohlen bei der Wahl der Ersatzbetreuung der Kinder, die vom 16.03. bis zum 13.04.2020 nicht die Schulen, Kindertagesstätten und Horte in Trägerschaft der Stadt Zörbig besuchen können, auf Großeltern oder ähnliche Personen zu verzichten.

Allgemeine Anfragen zum Corona-Virus COVID-19 richten Sie bitte an das Gesundheitsamt. Die Informationshotline des Landkreises Anhalt-Bitterfeld erreichen Sie unter den Rufnummern 03496 60-1234 und 03496 60-1235.

Wir verfolgen aufmerksam den weiteren Verlauf und behalten uns weitere Schritte vor.

Bis dahin appellieren wir an jeden von Ihnen – beachten Sie die ausgegebenen Hygienehinweise! Achten Sie bei sich und Ihren Schutzbefohlenen auf Symptome.

Des Weiteren weisen wir die Eltern darauf hin – wie auch sonst üblich – kranke Kinder von den Einrichtungen fernzuhalten und abzumelden.

Ebenso sollte Jeder prüfen, inwiefern eine Durchführung von oder Teilnahmen an Veranstaltungen sinnvoll ist. Das gleiche richtet sich an Sie persönlich.

Entscheiden Sie verantwortungsbewusst, woran Sie teilnehmen!

Bürgerinnen und Bürger haben alle Kontakte mit der Stadtverwaltung Zörbig fernmündlich durchzuführen. Dringende Anliegen bitte an notfall@stadt-zoerbig.de richten.

Eine Kontaktmöglichkeit besteht zu den Öffnungszeiten der Verwaltung unter 034956 60-0. Darüber hinaus sind Anfragen außerhalb der Öffnungszeiten unter 034956 60-100 möglich.

Aktuelle Informationen zur Situationen finden Sie unter www.stadt-zoerbig.de.

Zörbig, den 25.03.2020



Matthias Egert
Bürgermeister der Stadt Zörbig